

HAUSORDNUNG

(basierend auf den §43ff SchUG und der Schulordnung BGBl. 373/1974 idGF)

(1) In unserem Schulgebäude halten sich sehr viele Menschen gleichzeitig auf. Da der Aufenthalt täglich viele Stunden umfasst, achten wir gemeinsam darauf, dass dieser Aufenthalt für alle Beteiligten möglichst angenehm ist.

(2) Um gefährliche Situationen und unnötige Konflikte zu vermeiden, ist es notwendig, Rücksicht zu nehmen, respektvoll miteinander umzugehen, hilfsbereit zu sein und die folgenden Regeln einzuhalten:

VOR DEM UNTERRICHT

(3) Einlass in das Schulgebäude ist ab 7:45 Uhr. Bei extremem Schlechtwetter ist ab 7:30 Uhr der Aufenthalt innerhalb der Glaspypamide möglich. Die Schüler/-innen müssen sich so rechtzeitig zum Unterricht einfinden, dass sie vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde und in allen weiteren Stunden in den Unterrichtsräumen anwesend sind. Bei späterem Unterrichtsbeginn ist der Aufenthalt im vorbereiteten Bereich in der Aula möglich.

GARDEROBE

(4) Die Garderobekästchen dienen zur Aufbewahrung der Unterrichtsmaterialien, der Überkleider und der Schuhe während der Unterrichtszeit. Da Überkleider in den Klassenräumen ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind sie daher dort verboten.

(5) Die Garderobekästchen sollen stets mit dem von den Schüler/-innen mitgebrachten Schloss verschlossen sein, die Kästchen eignen sich nicht zur Aufbewahrung von Wertgegenständen. Es besteht keine Haftung durch die Schule.

IN DEN PAUSEN

(6) Hofpausen und Gartenpausen um 9:45 Uhr, 10.45 Uhr und um 11:45 Uhr werden durch zweimaliges Läuten bekannt gegeben (Einmaliges Läuten bedeutet Pause im Schulgebäude).

(7) Das Betreten der Fluchstiegen am westlichen und östlichen Ende im Trakt A ist nur in Notfällen erlaubt.

(8) Grundsätzlich halten sich Schüler/-innen in der Klasse und auf dem Gang davor auf, der Aufenthalt auf den Stiegen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Fenster dürfen in den Pausen aus Sicherheitsgründen nur gekippt werden.

(9) Als Vorbereitung für die nächste Unterrichtsstunde muss die Tafel gelöscht werden, die Unterrichtsmaterialien sind auf den Plätzen bereitzulegen.

(10) Mit dem Läuten am Ende der Pause haben sich die Schüler/-innen in die Klasse zu begeben und die Plätze einzunehmen.

(11) Wenn fünf Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrkraft gekommen ist, muss die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies in der Administration oder im Sekretariat melden.

PFLICHTEN DER IM HAUS BEFINDLICHEN PERSONEN

(12) Hausfremde Personen, dazu zählen auch die Eltern, sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat anzumelden.

(13) Müll ist getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

(14) Das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von Tonaufnahmen ist nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen (bzw. deren gesetzlichen Vertreter/-innen) erlaubt. Insbesondere ist es untersagt, heimliche Aufnahmen anzufertigen oder Aufnahmen ohne Einverständnis der betroffenen Personen zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzuleiten.

(15) Das Inventar der Schule sowie die persönlichen Gegenstände der im Schulgebäude anwesenden Personen sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden.

(16) Das Schulgebäude ist sauber und in Ordnung zu halten.

(17) Während sich eine Klasse in einem Sonder-Unterrichtsraum (z.B. Turnsaal) befindet, ist der Klassenraum von den Schüler/-innen hinter sich zu schließen. Die Schlüsselordner/-innen schließen beim Zurückkommen für die Klasse auf.

(18) Die jeweiligen Klassenordner/-innen sind für die Tafelreinigung am Beginn der Unterrichtsstunde verantwortlich.

(19) Nach der letzten Stunde im Unterrichtsraum müssen die Schüler/-innen die Sessel auf die Tische stellen und den größten Müll entfernen. Alle Fenster müssen geschlossen und das Licht abgedreht werden.

(20) Mobiltelefone sind während des gesamten Aufenthalts im Schulgebäude unsichtbar. Diese Bestimmung gilt nicht für Schüler/-innen der 7. + 8. Klassen in den Klassenräumen der 7. und 8. Klassen und Lehrkräfte. Mobiltelefone dürfen während des Unterrichts nur mit Zustimmung der Lehrkraft verwendet werden.

(21) Der Aufenthalt in den Sonderunterrichtsräumen sowie das Betreten der Sportanlage ist nur in Begleitung einer Lehrkraft erlaubt.

(22) Das Klettern auf der Pergola und den Mauern im Hof sowie das Betreten der Gartenbeete ist untersagt.

VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES

(23) Erkrankte Schüler/-innen dürfen das Schulgebäude nur mit einer erwachsenen Begleitperson verlassen.

(24) Während des Unterrichts (einschließlich der Pausen) dürfen Schüler/-innen das Schulgebäude nur nach Vorlage einer Entschuldigung und einem Vermerk im Klassenbuch verlassen.

(25) Nach Ende des Unterrichts haben die Schüler/-innen, sofern sie nicht an der Nachmittagsbetreuung bzw. Mittagsaufsicht („Überbrückung“) teilnehmen, das Schulhaus und das Schulgelände unverzüglich durch die Glaspyramide oder den roten Seitenausgang gegenüber der Bibliothek zu verlassen. Ein weiterer Aufenthalt im Schulgebäude ist für Schüler/-innen der Unterstufe nicht gestattet.

(26) Schüler/-innen der Oberstufe können sich nach dem Unterrichtsende in der Aula und den zugeteilten Aufenthaltsräumen im B-Trakt aufhalten.

VERHALTEN BEI FEUERALARME

(27) Bei Feueralarm ist das Gebäude entsprechend dem Brandschutzplan zu verlassen. Die Anweisungen der Lehrkräfte sind zu beachten.

BESONDERE VERBOTE

(28) Der Konsum von Alkohol, Nikotin und sonstigen Drogen ist in der Schule wie auch am Schulgelände untersagt. Dieses Verbot umfasst auch Verdampfer (e-Zigaretten, e-Shishas), unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht.

(29) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist verboten.

(30) Fahrzeuge aller Art (Fahrräder, Autos, Scooter, Skateboards) dürfen am Schulgelände nur mit Schrittgeschwindigkeit genutzt werden und sind an den dafür vorgesehenen Orten (Parkplätze für Autos, Fahrräder und Scooter bzw. Garderobekästchen für Scooter und Skateboards) abgesperrt abzustellen. Ein Reservieren von Scooterabstellplätzen über Nacht ist nicht gestattet, die Schlösser müssen abgenommen werden.

UMGANG MIT SCHULARBEITSHEFTEN / FUNDSACHEN

(31) Schularbeiten müssen am Ende jeden Semesters retourniert werden, bei Verlust ist eine Diebstahls- bzw. eine Verlustanzeige vorzulegen.

(32) Fundsachen werden in der Portierloge aufbewahrt und nach einem Jahr auf dem Fundamt im Magistrat abgegeben.